

Satzung
der Bürgerstiftung Unna

25.05.2016

Präambel

Bürgerengagement ist heute wichtiger denn je.

Die Bürgerstiftung Unna wurde von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen aus der Region gegründet. Sie ist eine unabhängige, überparteiliche Institution von Bürgern für Bürger.

Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements ist sie Ausdruck von Stärke und Verantwortungsdenken und setzt damit ein Zeichen für alle diejenigen, die die Zukunft Unnas mitgestalten möchten.

Die Stiftung will Mitverantwortung übernehmen für Projekte, die den hier lebenden Menschen besonders am Herzen liegen und die zu einer positiven Weiterentwicklung der Region beitragen. Sie will gemeinnützige und mildtätige Projekte initiieren und unterstützen. Sie möchte das Wir-Gefühl in der Stadt stärken und erreichen, dass sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen noch mehr Verantwortung für das Gemeinwesen übernehmen.

Die Sparkasse Unna unterstützt diese Stiftung in besonderer Weise bei der Erfüllung ihrer Stiftungszwecke.

Die Stiftung tritt weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, Aufgaben aus dem Bereich der staatlichen Verantwortung zu übernehmen, sondern sie möchte die Angebote ergänzen.

Dafür möchte die Bürgerstiftung Menschen begeistern und zusammenführen, Menschen mit Ideen, mit sozialem und kulturellem Engagement und nicht zuletzt mit dem notwendigen Geld, damit aus guten Ideen auch erfolgreiche Projekte werden.

In der Satzung werden Worte wie „Stifter“ und „Geschäftsführer“ verwendet, damit der Text flüssiger lesbar ist. Selbstverständlich ist damit auch immer Stifterin und Geschäftsführerin gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Rechnungsjahr

§ 2 Stiftungszweck

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

§ 4 Stiftungsvermögen

§ 5 Stiftungsorganisation

§ 6 Stiftungsvorstand

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

§ 8 Stiftungsrat

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

§ 10 Stifterforum

§ 11 Fachausschüsse

§ 12 Änderung der Satzung

§ 13 Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

§ 15 Stellung des Finanzamts

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Rechnungsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen BÜRGERSTIFTUNG UNNA.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Unna.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung von
 - a) Wissenschaft und Forschung,
 - b) Bildung und Erziehung,
 - c) Kunst und Kultur,
 - d) Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz,
 - e) Jugend- und Altenhilfe,
 - f) öffentlichem Gesundheitswesen,
 - g) Sport,
 - h) Tierschutz,
 - i) Heimatgedanken,
 - j) Völkerverständigung.

Zweck der Stiftung ist weiterhin in Einzelfällen die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO.

Zweck der Stiftung ist außerdem gem. § 58 Nr. 1 AO die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Alle oben genannten Zwecke werden in der Region Unna gefördert. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderungen der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - b) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - c) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,

- d) Auszeichnung von für das Gemeinwesen in Beispiel gebender Weise engagierte Menschen sowie weitere Maßnahmen, die geeignet sind, vorbildliche Leistungen, die im Sinne des Stiftungszwecks erbracht wurden, zu belohnen und zur Nachahmung zu empfehlen,
 - e) Vergabe von Forschungsaufträgen, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, etc., die mit dem Förderungsbereich eng verbunden sind,
 - f) Hilfestellung an unverschuldet in Not geratene Personen, soweit diese nicht durch das soziale Netz abgesichert sind,
 - g) das Angebot von Kursen und Foren für Kinder und Jugendliche, u. a. in den Bereichen Musik und Sport,
 - h) Kurse und Veranstaltungen, die der Vereinsamung entgegenwirken sollen,
 - i) Betreuung alter Menschen durch Hilfspersonen,
 - j) Informationsveranstaltungen zu Aspekten des Umweltschutzes sowie der Anlage und Pflege von Biotopen sowie Renaturierungsprojekten,
 - k) Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Kunstwettbewerben und Theateraufführungen,
 - l) Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt von Denkmälern.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 - (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 - (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungskapital zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen. Die Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es ist möglichst sicher und ertragbringend, vorrangig bei einem Kreditinstitut mit Sitz in der Region anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Näheres bestimmen die Anlagerichtlinien.
- (3) Zwischenzeitliche Vermögensverluste, die Ergebnis einer langfristigen Werterhaltungsstrategie sind und im Rahmen der beschlossenen Anlagerichtlinien unter Berücksichtigung üblicher kaufmännischer Sorgfaltspflichten realisiert werden müssen, stellen keinen Verstoß gegen das Vermögenserhaltungsgebot dar. Mögliche Umschichtungsgewinne und -verluste können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand und
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (2) Geborenes Mitglied ist jeweils ein Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Unna.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch den Stiftungsrat. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Wiederwahl oder der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (6) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.

- (4) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten und das Konzept der Projektarbeit fest.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung
 - b) Beschlussfassung über die Mittel der Stiftung, d. h. der Zuwendungen, Stiftungserträge und sonstigen Einnahmen
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Tätigkeitsbericht)
 - d) Vorlage des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes beim Stiftungsrat
 - e) Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde
 - f) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und Stifterforums in beratender Funktion
 - g) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates
 - h) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes
 - i) Vorschläge an den Stiftungsrat für zu berufende (weitere) Mitglieder des Stiftungsrates
 - j) gegebenenfalls Entlastung der Geschäftsführung
 - k) bei Bedarf Erlass von Geschäftsordnungen für die Organe der Stiftung. Die ersten Geschäftsordnungen für den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat werden von den Stiftern erlassen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach Ablauf der ersten Amtsperiode, ergänzen sich durch Kooptation. Ist der Stiftungsrat bei Gründung noch nicht mit der Maximalzahl besetzt, können auch vor Ablauf der ersten Amtsperiode weitere Mitglieder durch den Stiftungsrat bestimmt werden.
- (3) Geborene Mitglieder sind der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Unna und ein Vorstandsmitglied der Sparkasse Unna.

- (4) Zu Stiftungsratsmitgliedern sollen nur Personen berufen werden, die persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Sie sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten sein.
- (5) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die erneute Berufung ist möglich. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zur erneuten Berufung oder Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund durch einen in gemeinsamer Sitzung mit dem Stiftungsvorstand gefassten Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor dem entsprechenden Beschluss hat das betroffene Mitglied des Stiftungsrates Anspruch auf Gehör.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er berät den Stiftungsvorstand und überwacht dessen Aufgabenerfüllung, insbesondere, ob er für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Wirtschaftsplanes des laufenden Jahres und des Jahresabschlusses des Vorjahres und Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres
 - b) Entlastung des Stiftungsvorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes gem. § 6 Absatz (3) sowie deren Abberufung
 - d) Kooptation der (weiteren) Mitglieder des Stiftungsrates gem. § 8 Absatz (3) und deren Abberufung gem. § 8 Absatz (7).
 - e) Genehmigung der Anlagerichtlinien.
- (3) Auslagenersatz wird nicht gewährt.

§ 10

Stifterforum

- (1) Mitglieder des Stifterforums sind alle Privatpersonen, die mindestens 250 Euro und alle Unternehmen, die mindestens 1.000 Euro als Gründungstifter gestiftet haben sowie alle Zustifter, die einen vom Stiftungsvorstand festzulegenden Mindestbetrag zugestiftet oder gespendet haben. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist freiwillig, besteht auf Lebenszeit und ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters bzw. Zustifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung angehören, dass sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diese der Stiftung schriftlich mitteilen; Absatz (1) gilt sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; Absatz (1) gilt sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr von dem / der Vorsitzenden des Stiftungsrates zu einer Zusammenkunft einberufen werden. Die Sitzungen des Stifterforums werden von dem / der Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet.
- (5) Das Stifterforum nimmt den genehmigten Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht der Stiftung zur Kenntnis und gibt dem Stiftungsvorstand Anregungen für die Stiftungsarbeit.
- (6) Auslagenersatz kann nicht gewährt werden.

§ 11

Fachausschüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse sollen von einem Mitglied des Vorstandes geleitet werden, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 12

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch den gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 - Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

§ 13

Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd oder nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtmäßigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

§ 15

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.